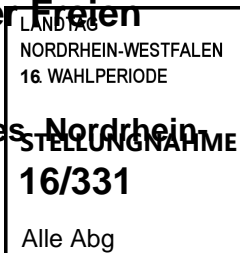


## Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013)



### Zu Frage 34:

Ist der U3 Ausbau mit den im investiven Bereich bereitgestellten Mitteln ausfinanziert bzw. reichen die mit dem Haushalt 2013 zur Verfügung gestellten Mittel aus, um die für den Rechtsanspruch erforderlichen Betreuungsplätze zu schaffen?

### Zu Frage 35:

Ist es Ihres Erachtens realistisch, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Unterdreijährige ab dem 1.8.2013 in NRW mit Blick auf den derzeitigen Ausbaustand flächendeckend erfüllt werden kann?

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege haben alle Beteiligten erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen, um den Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in 2013 zu realisieren. Ob dieses Ziel – auch unter den finanziellen Vorgaben - erreicht werden kann, wird sich regional unterschiedlich abbilden und kann noch nicht abschließend bewertet werden. Ob die angestrebte Versorgungsquote von durchschnittlich 35 % ausreichend ist bzw. dem tatsächlichen Bedarf entsprechen könnte, bleibt abzuwarten. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist - unter Einbeziehung der Erfahrungen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder über 3 Jahren - eher davon auszugehen, dass mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum 1.8. 2013 mit einem über die Versorgungsquote von 35% hinausgehenden Bedarf zu rechnen ist.

Die nun weiterhin notwendigen Maßnahmen seitens des Landes und der Kommunen um das Ausbauziel zu erreichen, müssen mit gleichzeitiger Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität einhergehen. Überlegungen vorhandene Standards für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren abzusenken, um das Ausbauziel zu erreichen, werden von der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt. Die Altersgruppe von Kleinkindern verträgt aufgrund der besonders sensiblen Anforderungen an ihre Tagesbetreuung kaum Übergangslösungen, sondern benötigt die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen.

Der Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren in vorhandenen Gebäuden durch An- und Umbau wird durch die beabsichtigte Streichung der investiven Mittel für notwendige Sanierungsmaßnahmen gebremst. Um die anvisierten Ziele im Betreuungsausbau wirklich erreichen zu können, müssen neben zusätzlichen Mitteln für einen forcierten U3-Ausbau auch zusätzliche Mittel für Investitionen in Räumlichkeiten für Kinder über drei Jahren einfließen. Hier hat sich vielerorts in den vergangenen Jahren ein Investitionsstau entwickelt, der von den freien Trägern aus eigener Kraft nicht behoben werden kann.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Diese Problematik bildet auch eine deutliche Hürde für den Ausbau der Plätze für unterdreijährige Kinder, da eine Gesamtfinanzierung der erforderlichen Maßnahmen nicht gesichert ist.

Mit Blick auf den Kostenausgleich bei der Finanzierung der U3-Betreuung durch die Kommunen ist eine entsprechende gesetzliche Regelung inzwischen durch das Belastungsausgleichsgesetz umgesetzt worden. Im Gegenzug zu den Ausgleichszahlungen sollte erwartet werden dürfen, dass die Kommunen den Rechtsanspruch gegen sich geltend machen und diese zusätzlichen Mittel vollständig für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder zur Verfügung gestellt werden.

14.01.2013